

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 13 WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die
Entnahme von Grundwasser aus der Steinbornquelle, Gemarkung
Queidersbach, Flurstück-Nr.: 4378, zur Nutzung für die öffentliche
Wasserversorgung**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus der Steinbornquelle, Gemarkung Queidersbach, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl planen eine umfangreiche Ertüchtigung der Wasserversorgung. Die Steinbornquelle soll im bisherigen Umfang zur Versorgungsüberbrückung bis zur Fertigstellung des neuen Wasserversorgungsnetzes Linden-Queidersbach genutzt werden. Im Anschluss ist eine künftige Nutzung nur noch zur Notversorgung vorgesehen.

Am bisherigen Entnahmeumfang ändert sich nichts. Durch die zeitliche Verlängerung der Wasserentnahme ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Biosphärenreservates oder die Biotope in der näheren Umgebung. Die feuchtigkeitsabhängigen Biotope haben sich trotz der Wasserentnahme aus der Steinbornquelle entwickelt bzw. blieben erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd <https://www.sgdsued.rlp.de> unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Kaiserslautern, den 27.03.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Manfred Schanzenbächer